

## 2. Änderung zur Geschäftsordnung des Rates der Stadt Niederkassel

Aufgrund des § 47 II der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NW – vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2033) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Niederkassel in seiner Sitzung am 28.03.2007 folgende 2. Änderung der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Niederkassel beschlossen:

### § 1

§ 1 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Neufassung:

(2) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer Einladung an alle Ratsmitglieder sowie an die Beigeordneten. Die Einladung erfolgt in schriftlicher Form.

Auf Antrag kann an Stelle einer schriftlichen Einladung diese auch auf elektronischem Wege erfolgen. In diesem Falle hat das jeweilige Ratsmitglied sowie der / die jeweilige Beigeordnete eine entsprechende elektronische Adresse anzugeben, an die die Einladungen übermittelt werden sollen.

(3) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Ihr können Erläuterungen zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen (Vorlagen) beigegeben werden.

Die Übersendung dieser Vorlagen richtet sich nach der jeweiligen Form der Übersendung i.S.v. § 1 Abs. 2 der Geschäftsordnung. Vorlagen, die für nichtöffentliche Sitzungen bestimmt sind, können nur dann auf elektronischem Wege übermittelt werden, wenn sichergestellt ist, dass ein unberechtigter Zugriff Dritter auf diese Daten nicht möglich ist.

### § 2

§ 2 erhält folgenden Abs. 3:

(3) Abs. 1 und 2 gelten sowohl für die schriftliche Übersendung als auch für die Übersendung in elektronischer Form.

### § 3

§ 25 Abs. 4 und 5 erhalten folgende Neufassung:

(4) Die Niederschrift wird von dem Bürgermeister und einem vom Rat zu bestellenden Schriftführer unterzeichnet. Verweigert einer der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken.

(5) Die Niederschrift ist allen Ratsmitgliedern schriftlich oder auf Antrag mittels elektronischer Kommunikation spätestens bis zur nächsten Ratssitzung zuzuleiten. Dabei ist sicherzustellen, dass unberechtigte Dritte keinen Zugriff auf den Teil der Niederschrift nehmen können, der in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurde.

## § 4

§ 29 Abs. 9 erhält folgende Neufassung:

(9) In den Ausschüssen ist eine Niederschrift über die Beschlüsse und Wahlen aufzunehmen. Die Niederschrift ist den Mitgliedern des betreffenden Ausschusses schriftlich oder auf Antrag mittels elektronischer Kommunikation zuzuleiten.

## § 5

Vor den Schlussbestimmungen wird folgender Absatz IV eingefügt:

### **„IV. Datenschutz**

#### § 32 Datenschutz

(1) Die Mitglieder des Stadtrates und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen haben, die personenbezogene Daten enthalten, bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.

(2) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlicher Person.

Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

#### § 33 Datenverarbeitung

(1) Die Mitglieder des Stadtrates und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z.B. Familienangehörige, Besucher, Parteiliebe, Nachbarn etc.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist dem Bürgermeister auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben. Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an die/den Stellvertreter/in, ist nicht zulässig.

(2) Die Mitglieder des Stadtrates und der Ausschüsse sind bei einem Auskunftersuchen eines Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, dem Bürgermeister auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund dieser Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen (vgl. § 18 Abs. 1 Nr. 1 DSGVO NRW).

(3) Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden

Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist.

(4) Bei einem Ausscheiden aus dem Stadtrat oder einem Ausschuss sind alle vertraulichen Unterlagen sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen.

Die Unterlagen können auch der Stadtverwaltung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden.

Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber dem Bürgermeister schriftlich zu bestätigen.“

## § 6

Die §§ 32 – 35 erhalten folgende neue Nummern:

alt:	neu:
§ 32	§ 34
§ 33	§ 35
§ 34	§ 36
§ 35	§ 37

## § 7

Diese Änderung tritt am 01.04.2007 in Kraft.